



Satzung

des Vereins

Kobudo Kampfsport Friedberg Wetterau e. V.

61169 Friedberg/Hessen

26.04.2026



Satzung des Vereins Kobudo Kampfsport Friedberg Wetterau e. V.

Sämtliche in dieser Satzung verwendeten geschlechtsspezifischen Bezeichnungen gelten für männliche und weibliche Personen gleichermaßen. Zur Vereinfachung und zum besseren Verständnis wird großteils die männliche Form gewählt. Dies ist keinesfalls als Diskriminierung des weiblichen Geschlechts zu verstehen.

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Kobudo Kampfsport Friedberg Wetterau.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.
3. Der Sitz des Vereins ist 61169 Friedberg/Hessen

§2 Ziele, Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der traditionellen japanischen Kampfkünste (Kobudo), insbesondere Karate, Ryukyu Kobudo, Kenjutsu und Iaido; deren Training und Ausübung sowohl der körperlichen und wegen seiner zugleich erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte auch der geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder dient.
3. Der Satzungszweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch Training und Ausübung dieser Kampfkunst durch die Mitglieder sowohl als Breitensport, als auch als Leistungssport und durch kulturellen Austausch, wie die Ausrichtung und Besuche nationaler und internationaler Lehrgänge.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch neutral, er vertritt den Grundsatz rassischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und bekennt sich vorbehaltlos zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

§3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme



KARATE - KOBUDO - KENJUTSU - KYUSHO – SV

- entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Als förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, die bereit ist, die Ziele des Vereines zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
 4. Ehrenmitglieder werden auf Antrag der Mitgliederversammlung ernannt. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
 5. Der Austritt aus dem Verein ist zum 31. Dezember eines Jahres möglich. Er muss mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 6. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind ein, die Vereinsziele schädigendes Verhalten, unehrenhaftes Benehmen, welches das Ansehen des Vereins schädigt. Insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, grob unsportliches Verhalten und die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an den Gesamtvorstand zu, die schriftlich binnen eines Monats erfolgen muss. Der Gesamtvorstand entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Mitglieder können von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sie nicht mehr zu kontaktieren sind und/oder ein Beitragsrückstand von mindestens einem Jahr besteht, und sie trotz Zahlungsaufforderung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen. Über diesen vereinfachten Mitgliederausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.
 7. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
 8. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Eine Rückgewähr der Mitgliedsbeiträge, auch anteilig, von Spenden oder Einlagen ist ausgeschlossen.
 9. Die ordentlichen Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden (sportlicher Leiter), dem Kassenwart und bis zu 4 weiteren Mitgliedern, deren Geschäftsbereiche auf einer konstituierenden Vorstandssitzung in Form eines Geschäftsverteilungsplans festgelegt werden (z.B. Schriftführer, Gerätewart, Pressewart und Jugendwart).
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand (geschäftsführender Vorstand) im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.



3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
6. Der Abwahl einzelner Vorstandsmitglieder muss in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Die Abwahl einzelner Vorstandsmitglieder kann nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.
7. Ordentliche Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
8. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht eine außerordentliche Vorstandssitzung mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Gründe einzuberufen.
9. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Es kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG erfolgen. Die Entscheidung über die Höhe der Aufwandsentschädigung trifft der Vorstand.

§5 Kassenprüfer

1. Durch die ordentliche Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Sie haben einmal im Jahr die Prüfung der Vereinskasse vorzunehmen und Ihren Bericht der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Kalenderquartal statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von einer Woche eine Erweiterung der Tagesordnung durch schriftlichen Antrag oder in Textform per E-Mail mit Begründung an den Vorstand verlangen.
4. Dringlichkeitsanträge zu Punkten der Tagesordnung können mündlich während der



Mitgliederversammlung gestellt werden. Die Dringlichkeit des Antrages muss von der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.

5. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird der Schriftführer von der Mitgliederversammlung bestimmt.
6. In der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben und dem Verein seit mindestens zwölf Monaten angehören, stimmberechtigt. Wenn der Beitragsrückstand mehr als zwei Monate beträgt, ruht das Stimmrecht.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen behandelt.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§7 Datenschutz

1. Die, dem Verein zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben überlassenen, persönlichen Daten werden ausschließlich zur Erfüllung dieser Aufgaben verwendet.
2. Diese Daten werden auch elektronisch gespeichert.
3. Durch die Mitgliedschaft stimmt das Mitglied der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung seiner personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.
4. Eine Verwendung der Daten für andere Zwecke findet nicht statt.
5. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung der Daten im Falle der Unrichtigkeit
6. Kündigt ein Mitglied, werden seine Daten nach Abwicklung der Kündigung dauerhaft gelöscht.
7. Die Veröffentlichung von Bildern und Namen des Mitgliedes in anderen als vereinsinternen Publikationen bedarf der gesonderten Zustimmung des Mitgliedes. Gruppenbilder (mehr als 5 Personen) sind von dieser Regelung ausgenommen.



§8 Vereinsordnungen

1. Zusätzliche Vereinsordnungen können durch den Vorstand beschlossen werden. Der Text der beschlossenen Vereinsordnungen, ist den Mitgliedern mitzuteilen.
2. Die zusätzlichen Vereinsordnungen dürfen weder gegen geltendes Recht der Bundesrepublik Deutschland, noch gegen diese Satzung verstoßen.

§9 Haftungsausschluss

1. Weder der Verein selbst, noch die Angehörigen seiner Organe oder die von diesen mit der Ausrichtung von Veranstaltungen Beauftragten haften den Mitgliedern für Schäden, die diesen auf Veranstaltungen des Vereins durch Unfälle oder durch den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Kleidungsstücken oder sonstigem Eigentum erleiden.

§10 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen behandelt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Wetteraukreis, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Sportförderung zu verwenden hat.

Friedberg, 26.04.2026

Ort und Datum